Regierungsratsbeschluss betreffend Ruhegehalt der Hebammen

Vom 7. April 1959 (Stand 7. April 1959)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1

[1] Das zulasten des Staats fallende Ruhegehalt der zurücktretenden Gemeindehebammen wird bei Erfüllung der in § 14 des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 28. September 1908[1)] bestimmten Voraussetzungen mit Wirkung ab 1. Januar 1959 auf 170 Fr. festgesetzt.

§ 2

[1] Zum vorgenannten Ruhegehalt sind die jeweils dem aktiven Staatspersonal gewährten prozentualen Teuerungszulagen auszurichten.

§ 3

[1] Den in Frage kommenden Gemeinden wird empfohlen, den zurücktretenden Gemeindehebammen bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen wie bisher das Wartegeld weiterhin auszurichten.

§ 4

[1] Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2554 vom 18. September 1951[2)] wird aufgehoben.

1) GS 16.7, aufgehoben (GS 25.391).
2) Nicht veröffentlicht.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
07.04.1959	07.04.1959	Erlass	Erstfassung	GS 21.442

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	07.04.1959	07.04.1959	Erstfassung	GS 21.442